

117
2378 038

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 180/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Sonia F[REDACTED], geborene M[REDACTED],
U[REDACTED], O[REDACTED] Road, E[REDACTED] - V[REDACTED],
Australien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 24. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1960,
310; 1962, 361; 1964, 507). Danach kann auch eine Frei-
heitsbeschränkung außerhalb des Herrschaftsgebietes der
nationalsozialistischen Gewalthaber gemäß § 47 BEG
entschädigungsfähig sein, wenn die Voraussetzungen des
§ 43 Abs. 1 Satz 2 BEG erfüllt sind. Aus BGH RzW 1974,

- 3 -

74 kann nichts anderes hergeleitet werden. Diese Entscheidung betraf einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens, für den gemäß § 2 BEG andere Grundsätze gelten als für den Anspruch wegen Freiheitsschadens nach §§ 43 ff BEG.

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

